

ERRICHTUNG VON EIGENTUMSWOHNUNGEN (VERORDNUNG 2019)
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

EIGENTUMSWOHNUNGSFÖRDERUNG
GEMÄSS OÖ. EIGENTUMSWOHNUNGS-
VERORDNUNG 2019

SGD-Wo/E-45

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Förderungswerber/in

Firma/Bauträger	_____
Firmenbuchnummer	_____
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Ansprechpartner _____ E-Mail _____

Neubauobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Gemeinde _____ pol. Bezirk _____ Bezirksgericht _____ Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____
-----------	--

Projektdaten

Errichtung von _____ Wohnungen
Errichtung von _____ Vollgeschossen
Errichtung eines Liftes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2019
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- Die Förderung kann gemeinnützigen Bauvereinigungen und gewerblichen Bauträgern gewährt werden.
- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft sein.
- Jedes zu fördernde Wohnhaus muss mehr als 3 Wohnungen haben und mindestens 3 Vollgeschoße aufweisen.
- Bei Gebäuden ohne zwingenden Lifteinbau hat die Planung des Stiegenhauses so zu erfolgen, dass ein nachträglicher Lifteinbau mit Ausstiegsstelle in allen Geschoßebenen möglich ist.

Welche Voraussetzungen müssen Käufer aufweisen?

- Der Erwerber einer geförderten Wohnung muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein:
 - die Wohnung ist mit Hauptwohnsitz zu bewohnen,
 - der Erwerber muss eigenberechtigt sein und
 - das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Weiters müssen Erwerber zum folgenden Personenkreis zählen:
 1. österreichischer Staatsbürger oder
 2. Staatsbürger eines EWR-Staates oder
 3. Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“.
 4. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur erwerben, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 bis 14 Oö.WFG 1993
 - in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen,
 - Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 nachweisen und
 - einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.
 5. Weitere Personen, die mit dem/den Erwerber/n die geförderte Wohnung beziehen werden und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
- Das geförderte Objekt ist umgehend, längstens 6 Monate nach Fertigstellung, mit Hauptwohnsitz zu beziehen.
- Mit dem Bezug einer geförderten Miet- oder Eigentumswohnung sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die in den letzten fünf Jahren mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Wohnung dauernd bewohnt wurden. Unabhängig davon ist, ob es sich dabei um Wohnobjekte im Eigentum oder in Miete, gefördert oder freifinanziert, handelt.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Eine Vermietung der geförderten Eigentumswohnung ist nicht zulässig.

(nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage www.land-oberoesterreich.at unter "Begriffe zum Thema Wohnen").

Förderungsaufgaben zum Schutz Dritter (Konsumentenschutz)

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn:

- das zu verbauende Grundstück hinsichtlich Darlehen bzw. Krediten lastenfrei ist,
- ein eigenes Bankkonto für das jeweilige Bauvorhaben geführt wird, in welches das Land Oö. und der künftige Wohnungsbenützer ein Einschaurecht haben,
- die zu errichtenden Wohnungen an förderbare Personen im Sinne des Oö. WFG 1993 i.d.g.F. vergeben werden.
- auf der zu verbauenden Liegenschaft wird ein Veräußerungsverbot einverleibt.

Es können jederzeit stichprobenartige Kontrollen bezüglich der Einhaltung der bauphysikalischen, energetischen und ökologischen Anforderungen durch die Abteilung Umweltschutz durchgeführt werden. Die Kosten für diese Messungen sind vom Förderungswerber zu tragen und einzuplanen.

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein voriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Er ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.

Weiters sind die Kunden bzw. Wohnungswerber zu informieren, dass auch personenbezogene Daten mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden. Die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (Anhang 1) ist zur Kenntnis zu bringen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung der Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at einzureichen.

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie **keine Originalunterlagen** beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lastenfreier Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne 1:100 (digital)
4. Wohnungsaufstellung – lt. Anlage
5. Kostenzusammenstellung - lt. Anlage
6. Lageplan mit Grundstücksbezeichnung
7. Projektbeschreibung
8. Nachweis des energetischen Standards durch die Abteilung Umweltschutz, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12; Tel: 0732/7720-14543 lt. Anlage

Zusätzlich für gewerbliche Bauträger:

9. Auszug aus dem Firmenbuch mit Gesellschafterliste (Firmensitz in Oberösterreich)
10. Bauträgerkonzession

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-143 12 und 142 98; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idGF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)